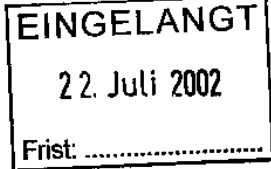


COUR EUROPEENNE
DES
DROITS DE L'HOMME

CONSEIL DE L'EUROPE
STRASBOURG



EUROPEAN COURT
OF
HUMAN RIGHTS

COUNCIL OF EUROPE
STRASBOURG

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Helmut GRAUPNER
Maxingstrasse 22-24/4/9
A - 1130 WIEN

ERSTE KAMMER

ECHR-LGer11.0R(CD1)
IF/elf

Beschwerde Nr. 46608/99
R.R. / Österreich

18 JUL. 2002

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ein gemäß Artikel 27 der Europäischen Menschenrechtskonvention gebildeter Ausschuss von drei Richtern (P. Lorenzen, *Präsident*, S. Botoucharova und E. Steiner) eine Entscheidung über Ihre obige Beschwerde getroffen hat. Der Gerichtshof hat am 28. Juni 2002 nach Beratung beschlossen, Ihre Beschwerde gemäß Artikel 28 der Konvention für unzulässig zu erklären, weil die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beratungen im Richterausschuss geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Absenden dieses Briefes vernichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Ausschuss


Søren Nielsen
Stellvertretender Kanzler der Ersten Kammer